

Wassergebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2024, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach in seiner Sitzung vom 20.09.2016 folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2024:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Jenbach erhebt die Marktgemeinde Benützungsgebühren als Anschlussgebühren, Wassergebühren und Zählergebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Auf bereits angeschlossenen Grundstücken entsteht die Anschlussgebührenpflicht bei Neubauten, Zu- und Umbauten, sowie bei Wiedererrichtung abgerissener Gebäude mit der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides bzw. mit Baubeginn bei anzeigepflichtigen Vorhaben.

§ 3

Berechnung der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die Brutto-Grundfläche, das ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes, ausgenommen jene Grundrissflächen, die weder allseitig oder überwiegend umschlossen, noch überdeckt sind. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Scheunen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht herangezogen.
2. Auf bereits angeschlossenen Grundstücken entsteht bei Neubauten, Zu- und Umbauten, sowie bei Wiedererrichtung abgerissener Gebäude die Anschlussgebührenpflicht mit der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides bzw. mit Baubeginn bei anzeigepflichtigen Vorhaben und nur hinsichtlich einer sich im Verhältnis zur früheren Bemessungsgrundlage ergebenden Vergrößerung dieser Bemessungsgrundlage. Dabei sind abgerissene Gebäude oder Gebäudeteile hinsichtlich ihrer Brutto-Grundflächen nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Flächen bereits einer früheren Vorschreibung einer Anschlussgebühr für die Liegenschaft oder für das Gebäude zugrundegelegt wurden.

3. Die Anschlussgebühr beträgt € 3,50 inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4 Wassergebühr

1. Die Marktgemeinde Jenbach erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes, der Erweiterung und der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage für die laufende Benützung eine Wassergebühr.
2. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.

§ 5 Berechnung der Wassergebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m³.
2. Die Wassergebühr beträgt € 1,25 inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.
3. Wenn kein Wasserzähler vorhanden oder nicht in Funktion ist, kann die Marktgemeinde Jenbach, den Wasserverbrauch schätzen und die Wassergebühr nach der geschätzten Bemessungsgrundlage vorschreiben.

§ 6 Zählergebühr

1. Für die leihweise Beistellung eines Wasserzählers erhebt die Marktgemeinde Jenbach eine Zählergebühr.
2. Die jährliche Zählergebühr beträgt

Hauswasserzähler:	4 m ³	€ 24,76	inkl. 10% USt.
	10 m ³	€ 27,64	inkl. 10% USt.
	16 m ³	€ 37,76	inkl. 10% USt.
	50 m ³	€ 121,88	inkl. 10% USt.
	80 m ³	€ 136,32	inkl. 10% USt.
	100 m ³	€ 155,20	inkl. 10% USt.“

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der Fassung LGBl. Nr. 150/2012 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Wassergebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Dietmar Wallner



Dieses Dokument wurde von Dietmar Wallner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.10.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.jenbach.at/amtssignatur